Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Montag, den 22 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 5 Erganzungstag VIII.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 13. Sept.

Der Bollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Justigministers über den Gantschilling, welchen der Gerichtschreiber des Distriktsgerichts von Frauenfeld zu 3 kr. vom Gulden für Einzug der Gantgelder bezogen hat und noch weiters zu beziehen gedenkt.

In Erwägung, daß fich diese gerichtliche Sportel auf fein Geset grundet, und als ein druckender Diff-

brauch nicht langer geduldet werden fann;

Ju Erwägung des Gesches vom 9. April 1800 über Die Bezahlung der richterlichen Behorden,

beschließt:

1. Obige Sportel, die unter dem Titel Gantschilling pr. 3 fr. vom Gulden für den Einzug der Gantzgelder im Bezirk Frauenfeld vom dasigen Gerichtsschreiber bezogen wurde, ist aufgehoben, und kann weder in diesem Bezirk noch in andern des Cant. Thurgau, wo sie allenfalls hat üblich seyn mogen, gefodert werden.

2. Der Justizminister ist mit der Bollziehung bes genwärtigen Beschlusses beauftragt, der für den Canton Thurgau gedrukt und öffentlich bekannt

gemacht werden foll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Sept.

Der Pollz. Nath — auf das Ansuchen der Verswaltungskammer von Bern, daß sie bevollmächtigt werzen mochte, fur die Bestreitung der ihrem Cantone obliegenden Requisitionsunkosten eine ausserventliche Steuer in demselben zu erheben.

In Betrachtung, daß diese Unkosten, wenn die requirirten Gegenstände von jeder einzelnen Gemeinde

in Natur geliefert murden, am Ende immer durch Bes meinoftenern besteitten werden muften,

In Vetrachtung, daß die Lieferungen in Natur nach einer vielfachen Erfahrung und den sichersten Verech. nungen zusolge, für die Gemeinden ungleich kostdarer und beschwerlicher ausfallen, als wenn sie ihren vershältnismäßigen Antheil in Geld dazu bentragen und der Verwaltungstammer die Ausführung der Nequisition überlassen.

Ferner in Betrachtung, daß nur allein burch eine folche Anordnung die auffallenden Kriegsbeschwerden nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden können.

Zufolge der durch das Gesetz vom 11. April 1800 erhaltenen Vollmacht, und nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

beschließt:

- 1. Die Verwaltungskammer von Bern wird bevolls machtigt, eins vom Taufend alles steuerbaren Vermögens in ihrem Cantone, als Zusappfennig zu den direkten Staatsabgaben, zu erheben.
- 2. Der Ertrag Dieser Steuer foll ausschlieffend gu Bestreitung der den Gemeinden obliegenden Res quisitionsunkoften bestimmt fenn.
- 3. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung deffelben zu seiner Zeit öffentlich Rechnung ablegen.
- 4. Die Steuerpflichtigen, welche in der Entrichtung der Benträge saumselig senn würden, sollen zufolge dem 4ten Artifel des Gesetzes vom 1. Apr. 1800 dazu angehalten werden.
- 5. Der Minister der innern Angelegenheiten ift bes auftragt, über die Bollziehung dieses Beschlusses zu wachen.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Sept.

Der Bolls Rath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Kunfte und Wiffenschaften über eine Schrift, welche Burger Federer, Pfarrer zu Tubach, Cantons Santis, dem Erziehungsrathe desselben Cantons eingereicht hat;

Erwägend, daß unwürdiger Spott über verdiente Manner, noch mehr aber Herabsehung einer obrigkeitlich bestellten Behörde, eine empfindliche Strafe verdient:

Erwägend, daß Bürger Federer dem Erziehungs, Rathe allen Gehorfam verfagt, obschon derselbe von rechtmäßiger Obrigfeit eingesest ift;

Erwägend, daß ein Burger, der die Pflichten gegen seine Obrigfeit so wenig kennt, das Lehramt auszuüben nicht wurdig ist;

Geneigt jedoch, einen Fehlenden zum erstenmal mit Belindigkeit zu behandeln;

beschließt:

- 1. Der Regierungsstatthalter des Cantons Santis sen beauftragt, dem Burger Federer vor dem verfammelten Erzichungs : Rath sein Verfahren aufs ernstlichste zu verweisen, ihn aufzusodern, Gehors sam gegen seine Obern zu versprechen, und ihm anzuzeigen, daß die Regierung im Wiederübertrestungsfalle schärfere Maßregeln gegen ihn nehmen wird.
- 2. Dem Minister ber Kunfte und Wissenschaften sen Die Bollziehung Dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 17. Sept.

samplede o (Kortsetzung.) *1 (1814) 11412

(Beschluß des Gesetzesvorschlags über die diesiährigen Zehnden und Grunzinse.)

7. Die gesammten Zehnden für die Jahre 98 u. 99. bleiben dem Staat unbezahl.

8, Dagegen werden die sammtlichen Großzehnden für da gahr 1800, sowohl nach eigener gewissenhafter Angabe der Zehendpflichtigen, als nach dem Utheil verständiger und unparthenischer Schäher, nich dem reinen Ertrag den der Zehndeigenthumer biogen hat, nachgeschät und bis zum 1. December diesek Jahrs, entweder in Natur, oder nach dem in §. 1. bestimmten Schlag, an Geld bezahlt.

9. Die Erhebungsart dieser Gefälle nach örtlichen Bergichiedenheiten naher zu bestimmen, wird dem Bollz.
Rath, und unter dessen Leitung den betreffenden Cantonsbehörden aufgetragen.

10. Und, wie hiemit einheimischen u. fremden Kommunen, Corporationen, Stiftungen und Privatpersonen allerdings das Necht zukommt, auch ihre Grundzinse und Zehndgefälle auf vorgemeldte Weise zu beziehen, so werden sie dagegen aufgefodert, den in obigen Artikeln von dem Staat genehmigten Milderungen und Nachlaß, auch ihrer Seits sich willig zu fügen.

11. Gegenwärtiges Gesetz soll gebrukt, öffentlich bestannt gemacht, und an gewohnten Orten angesichlagen werden.

Folgende Botschaft des Bolly. Raths wird verle

B. Gesetgeber! Bon mehreren Seiten laufen Berichte ein , daß verschiedene Nachter von Rationalgutern, in der Bermuthung , ihre bestandenen Guter murden jum Bertaufe fur die Befoldungeruckstande bestimmt fenn, eine folche Gleichgultigkeit und Rachläßigung im Unbau der Landerenen zeigen, daß ein beträchtlicher Schaten für ein ganzes Jahr zu fürchten fen. - Diefe Berichte und die fichere Betrachtung , baf die Rund. machung der öffentlichen Guterversteigerungen eine ges raume Zeit erfodern, und der herannahende Winter, der die Guter mit Schnee bedeft, nicht der Zeitpunkt senn tonne, wo dieselben vortheilhaft veräussert wurden, bewegen den Vollz. Rath, Sie B. G. einzuladen, über den wirklichen Verkauf der zur Bezahlung der Ruckstände bon den öffentlichen Beamten bestimmten Guter, wovon Ihnen mehrere Tabellen eingefandt. worden, ohne langeren Aufschub zu entscheiden.

Folgende Botschaft des Bollz. Raths wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Geschgeber! Die gesetzebenden Rathe hatten unterm 10. und 18. Juli zwen Gesetze abgefaßt, das erstere in Betreff tes Wein; und Brandtewein. Zolls, und das andere in Rucksicht der Sustgebühren im C. Luzern, wodurch der bisher in diesem Canton übliche Wein; und Brandteweinzoll aufgehoben, und der Bezug des Sustgelds eingeschränkt wurde. Von den schlimmen Folgen auf andere Cantone überzeugt, die diese berden Gesetze nach sich ziehen werden sowohl, als von der Wahrheit tief durchdrungen, daß keine Lücke in die Staatsabgaben gebracht werden darf, es sendenn zum voraus für eine neue nicht weniger ergiebige Quelle.

geforgt , dem Bollg. Ausschuf bann in Finangangelegenheften die Initiative gutomme, fiellte Der Bollgieb. Ausschuß in einer Botichaft ber Geschgebung Die Be-Denklichkeiten und die Rothwendigfeit der Burucknahme bender Gefetze, vor; feine Borftellung hatte aber nicht Die gehofte Wirkung. Der groffe Rath beharrte auf feinem Entschluß, indem er auf Die Botschaft der Boll. giebung gur Tagefordnung gieng. Der gesetgebende Rath indef murdigte die Sache unter ihrem mahren Gefichtspunkt, und fo entftand bas Defret vom gten Sept. wodurch bemeldte Gesetze vom 10. und 18. Juli rapportiet werden. Mittlerweile mard das Gefet vom 10. Juli im Canton Lugern publizirt, und vor allen Bollfladten angefchlagen , deffen Execution von dem Bollziehungsrath felbst verordnet wurde; und nun entsteht die Frage, welches von den benden Rachtheilen das groffere fen? Db eine Lucke in ben Finangen von einer jahrlichen Einnahme von ungefahr 9000 Liv. entstehen laffen, ober nach dem, was vorgefallen, inconfequent erscheinen, und in dieser wichtigen Epoche die Achtuna des Bolfs im Canton Luzern verlieren wollen. Bolly. Rath fieht in Diefer zwenten Betrachtung die noch gröffere Bedenklichkeit, und da er, ihrem geauf ferten Bunfche gemäß, teinen Borfchlag ju Berringerung der Bollgebuhren in jenem Cantone auf Bein und Brandtewein, der auf ein durchgangig einzufuhrendes Zollspftem berechnet mare, geben fann, als jenen der in dem neuen Tarif bereits enthalten ift;

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß der Zuschrift des B. David Logel, Architects, an den gesetzgebenden Rath, über die Zehnden. (S. St. 118.)

Es ist also unwidersprechlich gemiß, daß die Ichndenabgabe in der Schweiz, ben den hier angezeigten Maßregeln, ohne Beeinträchtigung des Staats zoder Privateigenthums, und auch ohne einigen Nachtheil für die Staatseinkunfte, die darauf beruht haben, aufgehoben werden kann. Die Aufhebung dieser drükkenden Abgabe ist daher allerdings eine Staatspsicht und Interesse, weil die Vermehrung des Landesreichthums, die Fortschritte des Ackerbaus und die Verbesserung des Zustands einer zahlreichen Volksklasse darauf beruhn, und weil überdas die Aufhebung des Zehnden ein Grundsatz und absolutes Bedingnis des Finanzischems ist, auf welches die Staatseinkunfte in der helvetischen Republik gegründet werden können.

In der Schweit nemlich, wo robe Sochgeburge

und Alpenland, Balbftrome und Geen, die groffere Balfte des Flacheninhalts einnehmen, und wo die Urbarmachung und der Ertrag der anderen Saifte durch die Ratur und Beschaffenheit eines, meiftens nur durch Waldstrome erzeugten Bodens, erschwert und behindert ift, tonnen die Staatseinkunfte niemals auf den Ertrag des Bodens und auf das den Ackerbaut felbft druckende Bebendfpftem gegrundet werden. In einem Lande, wo der Ackerban fo fehr beschränkt und welches überdas vom Meer und von den groffen Sandels wegen entfernt ift, beruht der Reichthum und die otos mischen Hilfsquellen der Ration einzig auf dem Ars beits. und Kunffleiß der Einwohner, und alfo auf der möglichsten Ausbreitung dieses Fleißes auf mannigfaltige Erwerbszweige. Die Staatseinfunfte Der Schweiz und die Mittel jur Beforderung der Fortschritte ihres otonomischen Wohlstands tonnen daber einzig auf ein Finangspftem gegründet werden, woben einerseits die gleiche Bertheilung der Staatslasten auf allen Reichthum und Erwerbsquellen, anderseits aber eine verständige Staatswirthschaft jum Grunde lieget, D. i. eine Staatswirthschaft, Die in allen ihren Musgaben weistich beschränkt und nur für diejenigen frengebig ift, Die jur Beforderung der Erwerbequellen, d. i. bes Staatsreichthums und der Staatseinkunfte dienen. 7)

Die Abschaffung der Zehnden und die Liquidations der auf denselben beruhenden Schuld, muß, wennt die vorgesezten Staatszwecke daben erreicht werden solsten, nothwendig nach einem überdachten Plan, durcht die hand und unter der Aussicht der Regierung ausgestührt und vollendet werden.

Die Vortheile der unentgeltlichen Erlassung eines Theils der Staatszehnden, mussen billig allen zehnd, ta en Bürgern zu gut kommen, und also auch die noch restierende Zehendschuld durch die ganze Masse der Zehendpsichtigen vergütet werden. Die Geschzebung: muß zuerst den Capitalwerth der diessäusem Schuldsorderungen nach den Grundsäsen der Gerechtigkeit, d. i. nach dem Werth des reinem Ertrags eines jeden Zehnden, im Durch sichnitt der leztern 20 oder 25 Jahren bestimmen. Bis zur Abbezahlung mussen diese Capitalien mit 4 p. Etzberzinset werden.

Bur Tilgung Diefer Bebendschulden muß entwedem

⁷⁾ Ein Theil der Finanzwissenschaft, der den ehemaligen helvetischen Regierungen ganz unbekannt war.